

Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von der Fahrzeug- Zulassungsverordnung

FZVAusnLRV

Ausfertigungsdatum: 24.11.2010

Vollzitat:

"Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 24. November 2010 (BAnz. 2010 Nr. 184 S. 4043)"

Die V tritt gem. § 2 am 1.1.2014 außer Kraft

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 4.12.2010 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2023) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

§ 1

Den Landesregierungen wird zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung für die Dauer von drei Jahren zu regeln, dass abweichend von § 6 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II erfolgen darf; sie muss jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 1. Januar 2014 außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung